

# RS OGH 1990/9/18 15Os102/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1990

## Norm

StGB §53

StGB §55

StPO §410

StPO §494a

StPO §495 Abs1

## Rechtssatz

Ist in Ansehung einer (nach dem Widerruf bedingter Strafnachsicht) zu vollziehenden Freiheitsstrafe gemäß § 410 StPO (erneut) die bedingte Nachsicht gewährt worden, dann kommt deren Widerruf wegen einer neu hervorgekommenen, vor dem Beginn der (neuen) Probezeit (hier: während des Laufes der ersten Probezeit) begangenen Tat nach § 53 StGB und - mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 31 StGB bei der Aburteilung der neu hervorgekommenen Tat - auch nach § 55 StGB nicht in Betracht; eine Beschlußfassung nach § 494 a StPO ist daher schon prozessual unaktuell (im Fall einer Antragstellung: Zuständigkeit nach § 495 Abs 1 StPO).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 102/90  
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 15 Os 102/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0092525

## Dokumentnummer

JJR\_19900918\_OGH0002\_0150OS00102\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)